

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 17.

Berlin, Donnerstag, den 22. August 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien:** S. 295.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Außerkurssetzung der Eintalerstücke S. 295.
- III. Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. Handelsfachverständige bei den Konsularbehörden S. 296. — 2. Warenhaussteuer: Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (6S. S. 294) S. 296. — 3. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Handel mit Wild S. 297. — 4. Eichwesen: Betr. Leihgebühren der Eichungswagen S. 313.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Allgemeines: Betr. Gewerbebetrieb der Musiker S. 314. — 2. Stehen der Gewerbebetrieb: Betr. Geschäftsbetrieb der Pfandleiher S. 315. — 3. Dampfkesselwesen: Betr. Verwendung von Gußeisen zu Dampffässern S. 315. Betr. Innenanstrich von Dampfkesseln S. 316. Betr. Heizkurse S. 316. — 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Sonntagsruhe in den Rohrzuckerfabriken S. 317. — 5. Gewerbeaufsicht: Betr. Arbeitsbetriebe in Strafanstalten und Gefängnissen der inneren Verwaltung S. 317. — 6. Arbeiterversicherung: Betr. Ueferung von Arzneien usw. an Krankenkassenmitglieder S. 318. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des RWG. S. 318.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fortbildungsschulen: Betr. Normalstatut für Fortbildungsschulen S. 318.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ingenieur und Fabrikdirektor Eugen Hausbrand in Berlin den Charakter als Bauvat zu verleihen.

Der Regierungsrat Dr. Haase ist zum Vorsitzenden und der Regierungsrat Dr. Belhagen zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Bineburg ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Außerkurssetzung der Eintalerstücke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. August 1907.

Der nachstehend abgedruckte Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 18. v. M., betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges, ist auch im Geschäftsbereiche meines Ministeriums zur Ausführung zu bringen.

Im Auftrage.

IIa 3209. I 7453. III 6678. IV 8292.

Dr. Neuhaus.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 18. Juli 1907.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 27. Juni d. Js. (RWBl. S. 401) die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges zum 1. Oktober 1907 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 30. September 1908 beschlossen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, die gedachte Bekanntmachung durch Abdruck in den Amtsblättern, den Kreisblättern und den etwaigen sonstigen zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Blättern dreimal, und zwar einmal sofort, das zweite und dritte Mal Anfang Januar bzw. Anfang Juli 1908 veröffentlicht zu lassen. Eine weitere kostenfreie Bekanntmachung in anderen Blättern, deren Auswahl Ihrem Ermessen überlassen wird, würde sehr erwünscht sein.

Ferner wolle die Königliche Regierung die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs anweisen, im Sinne der Bekanntmachung zu verfahren und die zur Einlösung kommenden Taler mit tunlichster Beschleunigung der Reichsbank zuzuführen. Die nicht an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungshauptkassen, und die nicht an Bankplätzen befindlichen Regierungshauptkassen haben die eingelösten Stücke in gleicher Weise wie solche Reichsilbermünzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, an das Münzmetalldepot des Reichs in Berlin C. 19, Unterwasserstraße 2/4, abzuliefern. (Vergl. Erlaß vom 7. Mai 1876 I. 6942, II. 8427, III. 5847, IV. 5234.)

Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden Taler werden von der Reichsbank und vom Münzmetalldepot noch bis zum 15. Oktober 1908 angenommen werden.

Um zu verhüten, daß bei der Annahme der deutschen Taler etwa auch österreichische Vereinstaler zur Einlösung kommen, deren Außerkurssetzung bereits zum 1. Januar 1901 mit Einlösungsfrist bis zum 31. März 1901 erfolgt ist (Bekanntmachung vom 8. November 1900, RGBl. S. 1013), ist den Kassenbeamten zur Pflicht zu machen, bei der Annahme der Taler genau auf ihr Gepräge zu achten.

I 12351. II 7900. III 12668. (gez.) Frhr. v. Rheinbaben.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Handelsfachverständige bei den Konsularbehörden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. August 1907.

In der Beilage zu Nr. 84 der Nachrichten für Handel und Industrie vom 8. August 1907 ist eine Abhandlung über die Tätigkeit der Handelsfachverständigen bei den Kaiserlichen Konsularbehörden im Jahre 1906 veröffentlicht. Darin wird u. a. ausgeführt, daß nach den bisherigen Erfahrungen das Institut der Handelsfachverständigen anscheinend nicht in dem wünschenswerten Maße bekannt sei.

Ich ersuche die Handelsvertretungen, die in Betracht kommenden heimischen Interessenten auf jene Veröffentlichung aufmerksam zu machen, da es sich empfehlen dürfte, daß von der Einrichtung der Handelsfachverständigen nach Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

In Vertretung.

IIb 7750.

Dr. Richter.

An die Handelsvertretungen.

2. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

IIb 6676. Entscheidung vom 6. August 1907.

Spezialgeschäfte für Bureaueinrichtungen dürfen neben den zu den Gruppen B und C des Warenhaussteuergesetzes gehörigen Waren Schreibmaschinen gemäß § 6 Abs. 4 herkommengemäß führen.

3. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Handel mit Wild.

Berlin W. 9, den 29. Juli 1907.

Nachdem die Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Nr. 31 der Gesetzsammlung veröffentlicht worden ist, übersenden wir beifolgend die von uns erlassene Ausführungsanweisung vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Anlage

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
v. Arnim.

Der Minister des Innern.
v. Moltke.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
Foerster.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neuhaus.

Der Justizminister.
Im Auftrage.
Bourwieg.

I Bd 5765 M. f. S. — I 12636, III 18057 ZM. — C. B. 2736. II b 7220 M. f. S. u. G. —
I 9563 ZM. — IV b 4043 M. d. Z.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (mit Ausschluß derer in der Provinz Hannover und in Hohenzollern) sowie an den Herrn Polizeipräsidenten und an den Bezirksauschuß zu Berlin.

Anlage.

Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Die Jagdordnung enthält ein für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland einheitliches Jagdrecht. Sie gibt im wesentlichen das Recht wieder, welches im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 343) bisher gegolten hat, und stellt somit eine Modifikation dieses Rechts dar. Fast wörtlich übernommen sind die im § 86 unter Ziffer 3, 4, 6—8 und 21 bezeichneten Gesetze, während dieses bei den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gesetzen nur insoweit der Fall ist, als sie nicht mit Rücksicht auf die jüngeren Gesetze als aufgehoben oder veraltet anzusehen waren. Gänzlich neu oder wesentlich verändert sind in der Jagdordnung nur die Vorschriften, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, nämlich die §§ 3—15, 17—19, 25—27, 53, 67, 84. Von den sonstigen Vorschriften des geltenden Rechts hat nur § 32 eine materielle Änderung erfahren; die sonst vorgenommenen Änderungen sind formaler Natur und zu dem Zwecke vorgenommen, die Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen bisher geltenden Jagdgesetzen zu beseitigen oder eine gleiche Ausdrucksweise, insbesondere in der Benennung der Behörden, herbeizuführen. Dieses so gestaltete Recht ist auch, soweit es nicht dort schon gegolten hat, auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ausgedehnt, mit der Ausnahme, daß für erstere Provinz im § 82 eine Spezialbestimmung hinsichtlich der Vogeltojen aufrecht erhalten ist und daß nach § 81 im ehemaligen Kurfürstentume Hessen die dort geltenden Wildschadenbestimmungen in Kraft bleiben.

Die Jagdordnung ist für ihren Geltungsbereich die fast ausschließliche Quelle des Jagdrechts. Abgesehen davon, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 86 die dort aufgeführten Gesetzesvorschriften aufgehoben werden, kommen neben der Jagdordnung nämlich nur noch die einschlägigen Bestimmungen des BGB., insbesondere über den Wildschaden und das geltende Recht über die Befugnis zum Töten von Hunden und Katzen in Jagdrevieren, in Betracht.

Mit der förmlichen Aufhebung der im § 86 benannten Gesetze kommen auch die zu ihnen erlassenen Ausführungsanweisungen für den Geltungsbereich der Jagdordnung in Wegfall. Ihr Inhalt ist, soweit er mit Bezug auf die kodifizierte Vorschriften materiell noch von Bedeutung ist, in die nachfolgende Ausführungsanweisung übernommen worden, so daß auch dieser in Zukunft ausschließliche Bedeutung zukommt. Der leichteren Übersicht halber wird bei jedem Paragraphen der Jagdordnung bemerkt, welchem der früheren Gesetze er entnommen ist.

Erster Abschnitt.

1. Der erste Abschnitt begrenzt den Umfang des Jagdrechts sowohl nach der objektiven Seite (welche Tiere dem Jagdrecht unterliegen, § 1), wie nach der subjektiven Seite (wer jagdberechtigt ist, §§ 2 und 3).

2. Zu § 1. § 1 entspricht wörtlich dem § 1 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 und bestimmt in Verbindung mit letzterer Gesetzesvorschrift einheitlich für den ganzen Staat (ausschließlich Hohenzollern), welche Tiere jagdbar sind.

3. Zu § 2. § 2 gibt die Bestimmungen der §§ 1—4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 wieder, soweit sie jetzt noch von Bedeutung sind, unter Fortlassung derjenigen Vorschriften, welche nur noch rechtsgeschichtlichen Wert haben (Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und des Rechts der Jagdfolge, § 1 und § 4 Abs. 2), oder welche heute selbstverständlich sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2) oder endlich, welche in der Jagdordnung selbst eine anderweite Regelung gefunden haben (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848).

4. Zu § 3. § 3 regelt die Ausübung des jedem Eigentümer zustehenden Jagdrechts dahin, daß diese nur auf Jagdbezirken erfolgen darf und auf Grundflächen, welche mit solchen vereinigt sind. Die Vereinigung wird bei Eigenjagdbezirken „Anschluß“ und bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken „Zulegung“ genannt, mit dem aus § 12 sich ergebenden sachlichen Unterschiede.

Zweiter Abschnitt.

5. Dieser Abschnitt regelt sowohl die Bildung der Jagdbezirke wie die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke und enthält in ersterer Hinsicht neue, von dem bisher geltenden Rechte wesentlich abweichende Bestimmungen, während er bezüglich des letzteren Gegenstandes die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 4. Juli 1905 wiedergibt.

6. Zu § 4, Abs. 1—3. Die Bestimmungen über die Bildung der Eigenjagdbezirke weichen vielfach von den Vorschriften des § 2 des Jagdpolizeigesetzes ab, so hinsichtlich der Arten der Eigenjagdbezirke, der Einschränkung der Flugwildjagd auf Eigenjagdbezirken unter 75 ha Umfang, des Verbots, aus gewissen schmalen Landstreifen besondere Eigenjagdbezirke zu bilden oder sie zur Herstellung des Zusammenhanges für Flächen, die sonst getrennt liegen würden, zu benutzen, sowie endlich der Regelung des Jagdrechts auf Wegen. Hierbei ist bei wichtigen Fragen der Jagdpolizeibehörde die Entscheidung überlassen (Abs. 3), die häufig schwierig sein und eine pflichtmäßige Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse erfordern wird; es wird zu berücksichtigen sein, daß der Zweck der Bestimmungen darin besteht, die Bildung von Jagdbezirken zu verhindern, die zum ordnungsmäßigen Betriebe der Jagd ungeeignet sind, ohne daß andererseits hierbei weiter gegangen werden darf, als es dieser Zweck unbedingt erfordert. Bei der in Abs. 2 getroffenen Einschränkung der Jagd auf Flugwild auf solchen eingefriedigten Grundflächen, die nicht 75 ha im Zusammenhang umfassen, ist von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen: die Zulassung derartiger kleiner Eigenjagdbezirke ist nur für solche Wildarten zu rechtfertigen, die durch die Einfriedigung derartig abgesperrt werden, daß ein Herüberwechseln von Wild von und nach dem eingefriedigten Jagdbezirke nicht erfolgen kann, daß also der Abschluß bleibt. Dieses trifft bei Flugwild nicht zu; im allgemeinen wird es daher nicht gerechtfertigt sein, den Inhabern derartiger Jagdbezirke die Jagd auf dieses Wild zu gestatten. Ausnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn Flugwild in den eingefriedigten Grundflächen selbst sich ständig aufhält (z. B. wenn dort eine Fasanerie angelegt ist), wenn auf ihnen durch Flugwild aus den benachbarten Jagdbezirken Wildschaden angerichtet wird, oder wenn es sich um durchziehendes Wild handelt, welches auch in den benachbarten Jagdbezirken sich nicht dauernd aufhält (z. B. Schnepfen, Krammetsvögel usw.). Auf jeden Fall muß verhindert werden, daß solche eingefriedigten Jagdbezirke als Wildfallen benutzt werden, um das Flugwild aus benachbarten Jagdbezirken durch Futter anzulocken und es dann abzuschießen. Bei Erteilung der Genehmigung wird auch zu berücksichtigen sein, daß nach § 39 letzter Absatz die Schonzeiten nicht für Wild in eingefriedigten Wildgärten gelten. Wenn es sich also um Wildgärten handelt, zu denen übrigens nicht jedes eingefriedigte Stück Land, auf dem sich Wild aufhält, sondern nur solche Gehege zu rechnen sind, die der Wildhege zu dienen bestimmt sind, wird regelmäßig zu erwägen sein, ob nicht die Genehmigung auf die Schonzeiten zu beschränken ist.

Eine neue Regelung hat im Abs. 1 Ziffer 2 die Ausübung der Jagd auf Wegen usw., die in oder an Eigenjagdbezirken liegen, erfahren. Es handelt sich hierbei nur um solche Wege usw., die nicht im Eigentume des Inhabers des Eigenjagdbezirks stehen, da sie anderenfalls zum Eigenjagdbezirk an sich schon gehören würden, wie im Satz 4 Ziffer 2 bezüglich der Grenzwege, um Zweifel auszuschließen, noch besonders hervorgehoben ist. Diese Wege usw. gehören kraft Gesetzes zum Eigenjagdbezirk, falls der Inhaber des Eigenjagdbezirks nicht auf die Zugehörigkeit verzichtet, jedoch kann der Eigentümer des Weges usw. eine Pachtentschädigung verlangen. Der Satz: „Diese Flächen werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen“ bedeutet nicht, daß es zum Anschluß eines besonderen Aktes bedarf; er soll zum Ausdruck bringen, daß die sonst im Gesetz an den Anschluß von Flächen an Eigenjagdbezirk geknüpften Folgen auch hier zutreffen (§ 12 Abs. 2: der Anschluß erfolgt pachtweise; § 26: Zulässigkeit des Verwaltungstreitverfahrens bei Streit über die Höhe des Pachtgeldes; § 53: Wildschadenersatz). Eine weitere Folge des gesetzlichen Anschlusses besteht darin, daß nicht der Jagdvorsteher wie sonst zur Vertretung der Grundstücke bei der Festsetzung der Pachtentschädigung befugt ist, sondern daß der Inhaber des Eigenjagdbezirks unmittelbar mit dem Eigentümer der Wege in Verbindung zu treten hat. Falls eine Einigung über die Pachtentschädigung nicht erzielt wird, entscheidet nach § 19 der Kreisauschuß, gegen dessen Entscheidung nach § 26 das Verwaltungstreitverfahren stattfindet. Wünscht der Inhaber des Eigenjagdbezirks den Anschluß der Wege usw. nicht, so gehören diese kraft Gesetzes zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk des Gemeinde-(Guts-)Bezirks (§ 7) oder es ist mit ihnen nach Maßgabe der §§ 8—10 zu verfahren.

Abs. 4 findet nur Anwendung auf solche Flächen, die teils in der Provinz Hannover, teils im Geltungsbereiche der Jagdordnung liegen, und entspricht dem Gesetze vom 7. August 1899 (Gesetzsamml. S. 151).

7. Zu § 5. Die in Abs. 1 vorgesehene Bildung des Eigenjagdbezirks durch den Eigentümer verlangt keine nach außen erkennbare Handlung des Eigentümers, insbesondere nicht eine dem Jagdvorsteher oder der Jagdpolizeibehörde gegenüber abzugebende Erklärung, sondern erfolgt allein durch den Entschluß, den Jagdbezirk zu bilden. Dagegen ist für das Verfahren nach Abs. 2 Voraussetzung, daß eine Erklärung gegenüber dem Jagdvorsteher ausdrücklich abgegeben wird. Durch den Relativsatz im Abs. 1 wird dem Inhaber des Eigenjagdbezirks die Befugnis beigelegt, in dem von ihm gebildeten Jagdbezirk nuncmehr die Jagd auszuüben, mit der stillschweigenden Voraussetzung, daß dieses innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken geschieht; insofern entsprechen diese Worte dem zweiten Satz im Abs. 1 des § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848.

8. Zu § 6. Abs. 3 entspricht dem § 19 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865. Eine bestimmte Form für die Vornahme der Verpachtung ist nicht vorgeschrieben.

9. Zu § 7. Abs. 1 bestimmt, daß alle nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörigen Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-)Bezirks den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, wenn sie wenigstens 75 ha im Zusammenhang umfassen, und zwar kraft Gesetzes, so daß eine besondere Bildung des Jagdbezirks durch den Jagdvorsteher nicht erforderlich ist. Zu diesem unmittelbar durch das Gesetz gebildeten Jagdbezirk gehören, wenn die Feldmark aus mehreren voneinander getrennt liegenden Teilen besteht, alle diejenigen Teile, die für sich im Zusammenhange wenigstens 75 ha umfassen. Daß die Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks land- oder forstwirtschaftlich benutzbar sein müssen, wie diejenigen, die allein zur Bildung eines Eigenjagdbezirks tauglich sind, ist nicht vorgeschrieben, es werden daher bei Berechnung der Mindestgröße auch alle übrigen Flächen mitgezählt, wie Wege, alle Wasserstücke, Eisenbahnen, Baustellen, Hofräume, Gärten, öffentliche Plätze, Friedhöfe usw., selbst wenn sie für die Ausübung der Jagd nicht in Betracht kommen. Als Grundflächen, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, sind auch diejenigen anzusehen, die an sich zur Bildung eines Eigenjagdbezirks geeignet, aber nicht hierzu verwandt sind, entweder weil der Eigentümer auf sie verzichtet (§ 5 Abs. 2) oder weil er den Anschluß ablehnt (Wege § 4 Abs. 1 Ziffer 2).

Abs. 2 behandelt die Zerlegung eines gemeinschaftlichen Gemeinde-Jagdbezirks in mehrere selbständige Jagdbezirke, die vom Gesetze mit besonderen Sicherungen umgeben ist. Einmal ist die Genehmigung des Kreis-(Bezirks-)Auschusses vorgeschrieben, sodann ist eine Mindestgröße von 250 ha für jeden einzelnen Jagdbezirk festgesetzt, die nur ausnahmsweise, wenn ein besonderes Interesse der Jagdgenossenschaft es verlangt, bis auf 75 ha herabgesetzt werden darf. Das Erfordernis der Mindestgröße von 250 ha ist nicht dahin

zu verstehen, daß der Kreisausschuß in jedem Falle, wenn diese vorhanden ist, die Genehmigung erteilen muß, sondern auch in diesem Falle hängt es von seinem pflichtmäßigen Ermessen ab, ob er der Teilung zustimmen will oder nicht.

Abf. 5 behandelt diejenigen, von Wald umschlossenen Grundflächen der Gemeindefeldmark, welche mit dem aus der Gemeindefeldmark gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Zusammenhange stehen, während § 10 in Verbindung mit § 8 Abf. 2 sich auf solche, von Wald umschlossenen Flächen bezieht, die von der Feldmark durch andere Gemeinde-(Guts-)Feldmarken oder Eigenjagdbezirke abgeschnitten werden, also Trennstücke der Gemeinde bilden. Der Waldbesitzer kann unter den im Gesetze vorgesehenen Bedingungen die Anpachtung derjenigen Grundflächen verlangen, welche mindestens 90% vom Walde begrenzt werden, während höchstens 10% der Grenzlinie nicht den Wald berühren. Innerhalb dieser Grenzen kann er sich die anzupachtenden Grundflächen beliebig herauschneiden, ohne Rücksicht darauf, ob die so geschaffenen Grenzen dieser Flächen mit den Katastergrenzen der einzeln beteiligten Grundstücke zusammenfallen.

10. Zu §§ 8—10. § 8 behandelt im Zusammenhange mit §§ 9 und 10 sowohl diejenigen Trennstücke der Feldmarken, die im Zusammenhange nicht 75 ha umfassen, als auch ganze Feldmarken, die diesen Umfang nicht erreichen. Es ist im § 8 bestimmt, daß diese Flächen, wenn es irgend tunlich ist, zur Bildung von Jagdbezirken, die wenigstens 75 ha umfassen, verwandt werden. Zu diesem Zwecke werden drei Möglichkeiten vorgesehen:

1. Zulegung zu einem angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
2. Anschluß an einen angrenzenden Eigenjagdbezirk,
3. Bildung eines wenigstens 75 ha umfassenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeinde-(Guts-)Bezirks, sei es, daß es sich bei letzterem auch um Flächen handelt, die für sich allein nicht zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks geeignet sind, sei es, daß von den zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks geeigneten Flächen des angrenzenden Gemeinde-(Guts-)Bezirks Teile abgetrennt werden. Zu dieser Regelung ist übrigens die Genehmigung des Kreisausschusses nicht erforderlich, da § 7 Abf. 3 diese Genehmigung nur für den Fall verlangt, daß von zwei oder mehreren Feldmarken, von denen jede nach § 7 Abf. 1 kraft Gesetzes einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildet, Teile abgelöst werden sollen.

Die Regelung nach 2 und 3 ist fakultativ; zu 3 nach dem Wortlaute des Gesetzes, zu 2, weil der Eigenjagdbesitzer nicht zum Anschluß gezwungen werden kann. Wenn daher nicht nach Maßgabe von 2 und 3 verfahren wird, muß die Zulegung, wenn ein oder mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke angrenzen, an einen von diesen erfolgen. Kommt eine Einigung zwischen den verschiedenen Jagdvorstehern nicht zustande, so beschließt an ihrer Stelle nach § 18 der Kreisausschuß.

§ 9 trifft Bestimmung für den Fall, daß die zu 2 und 3 besprochene Regelung nicht zustande kommt und zugleich ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk, an den der Zwangsanschluß erfolgen könnte, nicht angrenzt; hier ist die Zulegung zu einem getrennt liegenden Jagdbezirk oder die Bildung eines selbständigen, nicht 75 ha im Zusammenhange großen Jagdbezirks zugelassen.

§ 10 endlich gestattet in Erweiterung der Bestimmungen des § 9 die Bildung eines besonderen nicht 75 ha umfassenden Jagdbezirks auch dann, wenn ein im Zusammenhang über 750 ha großer Wald die betreffenden Grundflächen umschließt, dessen Inhaber die Anpachtung ablehnt und die sonst in §§ 8 und 9 vorgesehenen Möglichkeiten nicht im Wege der Vereinbarung mit den Vertretern der gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder den Inhabern der Eigenjagdbezirke durchgeführt werden (das sind: Zulegung zu einem angrenzenden oder getrennt liegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, Anschluß an einen angrenzenden oder getrennt liegenden Eigenjagdbezirk, Bildung eines wenigstens 75 ha umfassenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Teilen einer anderen Gemeinde).

Die Besonderheit dieser Bestimmung besteht darin, daß auch dann, wenn ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk angrenzt, dieser nicht gegen seinen Willen gemäß § 18 gezwungen werden soll, die Flächen sich zulegen zu lassen, sondern daß, wenn der Jagdvorsteher die Zulegung nicht wünscht und die sonstigen Möglichkeiten erschöpft sind, der besondere Jagdbezirk zugelassen ist. Der Grund für diese Ausnahmerebestimmung besteht darin, daß der angrenzende gemeinschaftliche Jagdbezirk nicht gezwungen werden soll, Grundflächen, auf denen vielleicht ein erheblicher Wildschaden zu gewärtigen ist, zu übernehmen.

11. **Zu § 12.** Der Unterschied in der Bestimmung des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 besteht darin, daß im Falle des Abs. 1 die zugelegten Grundflächen vollwertige Bestandteile des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und ihre Eigentümer Jagdgenossen des letzteren mit den gleichen Rechten und Pflichten der sonstigen Jagdgenossen werden, während beim Anschluß an einen Eigenjagdbezirk es sich nur um ein Pachtverhältnis handelt.

12. **Zu § 15.** Die Bestimmung des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865, nach der

- a) bei Neubildung und
- b) bei Aufhebung

eines Eigenjagdbezirks zu a der Inhaber des Eigenjagdbezirks und zu b die Gemeinde (Jagdgenossenschaft) erst dann in die Jagdausübung eintreten darf, wenn von ihnen die etwa zu a von der Gemeinde (Jagdgenossenschaft), zu b vom Eigenjagdberechtigten gezahlten Ablösungskapitalien zurückerstattet sind, ist aufrechterhalten mit der Maßgabe, daß an Stelle von 100 Kasseler Morgen 75 ha treten. Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung, weil für das ehemalige Kurhessen die Größe der Eigenjagdbezirke von 100 Kasseler Morgen auf 75 ha erhöht ist; wenn also in Zukunft die Gemeinde (Jagdgenossenschaft) bei Eigenjagdbezirken, die letzterem Erfordernis nicht entsprechen, die Jagd ausüben will, muß sie zunächst die etwa gezahlten Ablösungskapitalien zurückerstatten. Das Umgekehrte gilt, wenn ein Eigentümer von seinem Recht, einen Eigenjagdbezirk nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 durch Einfriedigung zu bilden, Gebrauch macht.

Die weitere Bestimmung des § 5 Kurh. Gesetz vom 7. September 1865, daß erst nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge von dem Recht, in die Jagdausübung einzutreten, Gebrauch gemacht werden kann, ist in die Jagdordnung nicht übernommen; der Zeitpunkt, zu dem die Jagd ausgeübt werden darf, bestimmt sich vielmehr auch für das ehemalige Kurhessen fortan nach § 14. Für die Übergangszeit nach Inkrafttreten der Jagdordnung kommt übrigens noch § 84 in Betracht.

13. **Zu § 16** (§ 1 Gesetz, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 4. Juli 1905).

Abf. 1. Im Abs. 1 wird der leitende Grundsatz ausgesprochen, daß es sich bei der Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks um Interessentenangelegenheiten handelt. Was unter dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu verstehen ist, richtet sich nach den vorhergehenden Bestimmungen.

Abf. 2 und 3. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ihre Vertretung erfolgt allein durch eine Einzelperson, den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister in den Städten sowie in den Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau, Gemeindevorsteher in den sonstigen Landgemeinden, Gutsvorsteher in den Gutsbezirken, in der Rheinprovinz durch den Bürgermeister in den der Städteordnung vom 15. Mai 1856 [G. S. 406] unterworfenen Gemeinden, im übrigen durch den Gemeindevorsteher), und zwar kraft des ihm durch dieses Gesetz erteilten Auftrags. Die nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und dem ihm nachgebildeten Lauenburgischen Gesetze vom 17. Juli 1872 vorgeschriebene Verwaltung oder Mitwirkung in einzelnen Fällen durch den Magistrat in den Städten, die Schöffen in den Landgemeinden, den Amtmann in Westfalen, den Bürgermeister in den nicht der Städteordnung vom 15. Mai 1856 unterworfenen Gemeinden der Rheinprovinz, ferner die Verwaltung durch den Gemeinderat nach der Verordnung für das ehemalige Herzogtum Nassau vom 30. März 1867 und durch die Gemeindeorgane in den übrigen Teilen der Provinz Hessen-Nassau, ist in Fortfall gekommen.

Die nach dem Jagdpolizeigesetz und der Nass. Verordn. vom 30. März 1867 freiere Stellung der Gemeindebehörde als Verwalterin der Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist nach folgenden Richtungen eingeschränkt:

1. Für die wichtigeren Beschlüsse des Jagdvorstehers ist die Genehmigung der Verwaltungsbeschlußbehörden vorgeschrieben.
2. Das Gesetz stellt bestimmte Grundsätze auf, die von den Jagdvorstehern bei der Verwaltung der Jagdangelegenheiten zu beachten sind.
3. Den Jagdgenossen ist durch Einräumung eines formellen Beschwerderechts gegen gewisse Beschlüsse des Jagdvorstehers ein weitgehender Einfluß auf die Verwaltung gesichert.
4. Es ist eine besondere Jagdaufsichtsbehörde geschaffen worden, an welche ein allgemeines Beschwerderecht binnen gewisser Frist gegeben ist.

Jagdaufsichtsbehörde ist der zuständige Landrat (Regierungspräsident). Liegt der Jagdbezirk in verschiedenen Land-(Stadt-)Kreisen, so wird die Zuständigkeit durch die nächst höhere, gemeinsam vorgeordnete Behörde bestimmt.

Obwohl der Wortlaut des § 16 mit dem des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 wörtlich übereinstimmt, ist die Bedeutung des Satzes 2 im Abs. 2 doch jetzt eine etwas andere. Nach dem früheren Rechte bildeten alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörten, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Als Jagdvorsteher wirkte der im Satz 2 des Abs. 2 bezeichnete Beamte. Nach der Jagdordnung gehören gewisse Grundflächen (§§ 8—10) nicht kraft Gesetzes zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sondern müssen erst einem Jagdbezirk angegliedert werden (s. auch § 7 Abs. 5); ihre Vertretung liegt zunächst, bis die Vereinigung durchgeführt ist, oder, wenn ein Anschluß an einen Eigenjagdbezirk erfolgt, auch später noch in einem gewissen Umfange (§ 25 Abs. 5) dem Jagdvorsteher nach § 17 Abs. 1 und 2 ob. Auch diese Obliegenheiten hat der Vorsteher der Gemeinde, in der die Grundflächen liegen, als Jagdvorsteher wahrzunehmen, so daß er also wie nach dem früheren Recht alle Grundflächen der Gemeinde-(Guts-)Feldmark, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, zu vertreten hat mit Ausnahme von 2 Fällen:

1. Wenn Grundflächen nach §§ 8 und 9 einem anderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugelegt werden, so werden sie Teile von diesem, so daß sie von dessen Jagdvorsteher mitverwaltet werden.
2. Wenn gemeinschaftliche Jagdbezirke aus Teilen mehrerer Gemeinden gebildet sind (§ 7 Abs. 3; §§ 8, 9, 10) bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde den zuständigen Jagdvorsteher (§ 16, Abs. 3).

Abs. 5. Magistratspersonen sind die Mitglieder des Magistrats, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, die Beigeordneten.

14. Zu § 17.

§ 17 gibt den Inhalt des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, jedoch mit wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen wieder. Zur Grundlage für die Beschlüsse der Jagdvorsteher sind nicht mehr, wie im letzteren Gesetze, die bei dessen Erlaß bestehenden Gesetze gemacht, sondern die Jagdordnung selbst. Die Jagdvorsteher haben nicht nur über die Bildung der Jagdbezirke zu beschließen, sondern auch über die Höhe der Pachtentschädigung (Abs. 2). Endlich ist das Verfahren insofern abgeändert, als das Genehmigungsverfahren nur in beschränktem Umfange beibehalten (§ 7 Abs. 2 und 3) und an dessen Stelle oder neben ihm das Einspruchsverfahren, wie es das Gesetz vom 4. Juli 1905 schon für die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke in §§ 4 und 6 vorgesehen hatte, für alle in Betracht kommenden Beschlüsse der Jagdvorsteher eingeführt ist. Kollisionen zwischen beiden Verfahren sollen durch die Bestimmung des Abs. 5 vermieden werden.

Zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks aus Teilen mehrerer Gemeinden (§ 7 Abs. 3) bedarf es der Zustimmung der sämtlichen beteiligten Jagdvorsteher. Für die Genehmigung des Beschlusses dieser Jagdvorsteher ist nur erforderlich die Zustimmung eines Kreis-(Bezirks-)Ausschusses, dessen Zuständigkeit erforderlichenfalls nach § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 festzustellen ist.

15. Zu § 20 (§ 3 Gesetz vom 4. Juli 1905).

Die Bestimmungen entsprechen im allgemeinen dem schon durch das Jagdpolizeigesetz geschaffenen Rechte. Sie bedeuten eine wesentliche Milderung nur für die ehemals kurhessischen Gebietsteile, wo die Jagd allein durch Verpachtung, und zwar durch öffentlich-meistbietende, genutzt werden durfte.

Der aus dem Abs. 2 des § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 fortgelassene letzte Satz findet sich im § 27 Abs. 2.

16. Zu § 21 (§ 4 Gesetz vom 4. Juli 1905).

Abs. 1 und 2. Die Art der Verpachtung (freihändig, öffentlich, meistbietend in einem vorher beschränkten Kreise von Bietern) ist zwar dem Ermessen des Jagdvorstehers anheimgestellt, jedoch soll für sie das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend sein. Im allgemeinen wird dieses Interesse am besten durch die öffentlich-meistbietende Verpachtung gewahrt werden, da diese am wirksamsten die Willkür des Jagdvorstehers ausschließt und den höchsten Ertrag sichert. Jedoch erschöpft vor allem das letztere Moment nicht immer das Interesse der Jagdgenossenschaft und der einzelnen Jagdgenossen, da neben der Erzielung eines angemessenen Pachtzinses die Schonung der Feldfrüchte und die pflegliche

Ausübung der Jagd zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Jagdnutzung in Betracht kommen und den Ausschlag für die freihändige Verpachtung oder die Verpachtung mit beschränkter Konkurrenz geben können.

Abs. 3 bis 5. Da die Jagdgenossen sowohl gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen, wie gegen den Pachtvertrag selbst Einspruch erheben dürfen, wird das Verfahren in manchen Fällen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Aufsichtsbehörde wird deshalb darauf hinzuwirken haben, daß die Vorbereitungen zur Verpachtung so rechtzeitig betrieben werden, daß zwischen Ablauf des alten Pachtvertrags und Beginn des neuen Vertrags keine pachtfreie Zeit eintritt. Auch wird es zur Vereinfachung und Beschleunigung beitragen, wenn die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Beschlußbehörde Normalpachtverträge entwirft, deren Inhalt den örtlichen Verhältnissen entspricht, und die der Verpachtung zugrunde gelegt werden, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles eine Abweichung gestatten.

Der Jagdvorsteher wird sich rechtzeitig über die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen schlüssig zu machen haben; er hat sodann in ortsüblicher Weise eine Bekanntmachung zu erlassen, aus der die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung und Ort und Zeit der Auslegung der Pachtbedingungen zu ersehen sind.

Wenn die Jagdverpachtung öffentlich-meistbietend erfolgen soll, kann die ortsübliche Bekanntmachung des Termins der Verpachtung (Abs. 5) zugleich mit der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Art der Verpachtung (Abs. 3) verbunden werden. Falls dieser Termin wegen des etwa eingeleiteten Einspruchsverfahrens nicht eingehalten werden kann, würde eine neue öffentliche Bekanntmachung erforderlich sein.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins in einem Blatte hat den Zweck, Bieter auf den Termin aufmerksam zu machen. Die Jagdaufsichtsbehörde wird daher ein solches Blatt auszuwählen haben, welches größere Verbreitung in den Kreisen von Jägern hat. Es ist nicht erforderlich, daß in jedem einzelnen Falle das Blatt bestimmt wird, sondern es genügt, wenn für den Kreis ein für allemal bis auf weiteres ein Blatt bezeichnet wird. Es ist dem Jagdvorsteher unbenommen, auch noch in anderen als dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Blatte den Termin bekannt zu machen.

17. Zu § 22 (§ 5 Gesetz vom 4. Juli 1905).

§ 22 enthält Vorschriften, welche bei der Verpachtung beachtet werden müssen, wenn der Vertrag nicht nichtig sein soll. Ob die etwaige, in den Ziffern 2 und 4 vorgesehene Genehmigung der Beschlußbehörden gleich nach Auslegung der Pachtbedingungen (§ 21) oder erst nach Auslegung des abgeschlossenen Vertrags und Ablauf der Einspruchsfrist (§ 23) einzuholen ist, wird von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängen.

Die gemäß Ziffer 1 schriftlich abzufassenden Jagdpachtverträge sind dem Stempel $\frac{1}{10}$ v. H. des bedingenen Pachtzinses nach der Tarifstelle 48a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterworfen, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 M. beträgt. Die Jagdvorsteher sind hiernach verpflichtet, die stempelpflichtigen Verträge in das durch die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 13. Februar 1896 in der Fassung des Nachtrags I vorgeschriebene Pachtverzeichnis (vgl. Zentralblatt der Abgaben- usw. Gesetzgebung und Verwaltung für 1900, Beilage zum 19. Stück S. 482—485) einzutragen und das Verzeichnis bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bzw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die verpachteten Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler spätestens im Januar jeden Jahres zu versteuern. Statt die Versteuerung durch die Steuerbehörden vornehmen zu lassen, steht es den Jagdvorstehern als Behörden nach Absatz 4 der Stempeltarifstelle 48a auch frei, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Im Interesse der gleichmäßigen Beachtung dieser Bestimmungen wird es sich empfehlen, hierauf besonders aufmerksam zu machen, auch die Normalpachtverträge (s. u. 16 zu § 21 Abs. 3—5) mit einem Zusatz über die Stempelpflichtigkeit der Verträge und die Art ihrer Versteuerung versehen zu lassen.

Unter der Weiterverpachtung aus Ziffer 3 ist nicht die Verlängerung des abgeschlossenen Vertrags mit demselben Pächter, sondern die Übertragung eines Pachtvertrags während seiner Dauer auf einen anderen Pächter zu verstehen (§§ 549, 581 Absatz 2 BGB.).

Die Bestimmung der Ziffer 5 soll unerwünschte Ausländer an der Pachtung von Jagden hindern. Die weitergehenden Befugnisse der Behörden gegenüber Ausländern werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Die seit Erlass des Gesetzes vom 4. Juli 1905

gemachten Erfahrungen zeigen, daß immer noch aus den Jagdverpachtungen an Ausländer Mißstände mancherlei Art, und zwar sowohl auf jagdlichen wie auf anderen Gebieten entstanden sind. Es ist daher dringend notwendig, bei Erteilung der Genehmigung nach § 22 Ziffer 5 besondere Vorsicht walten zu lassen und in jedem Falle eingehend zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Ausländers die erforderliche Gewähr gibt.

18. **Zu § 23** (§ 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1905).

Der nach Absatz 2 zulässige Einspruch soll sich nur gegen diejenigen Teile des Pachtvertrags richten dürfen, die noch nicht in dem Verfahren des § 21 und § 22 festgestellt sind, damit nicht über dieselbe Angelegenheit ein doppeltes Verfahren stattfindet. Gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen ist daher ein Einspruch nicht mehr zulässig, soweit sie dem ersten Verfahren zugrunde gelegen haben, sei es, daß sie gegenüber der Bekanntgabe des Jagdvorstehers unverändert geblieben oder daß sie im Einspruchsverfahren abgeändert worden sind. Soweit bei der schließlichen Verpachtung von ihnen abgewichen ist, würde der Einspruch aus § 23 Absatz 2 nicht ausgeschlossen sein. Im allgemeinen wird sich der hier zugelassene Einspruch nur richten können gegen die Höhe des Pachtzinses und die Person des Jagdpächters.

19. **Zu § 24** (§ 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1905).

Die Entscheidung über die Nichtigkeit der Jagdpachtverträge ist in den angegebenen Fällen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Verwaltungsgerichten überwiesen, weil diese Gerichte mit den inhaltlich gleichartigen Entscheidungen befaßt sind, wenn die Jagdpolizeibehörde es für angezeigt erachtet, die Ausübung der Jagd auf Grund eines nichtigen Vertrags im polizeilichen Interesse zu verbieten. Diese Befugnis der Jagdpolizeibehörde zum Einschreiten gegen nichtige Verträge wird durch die neugeschaffene ähnliche Befugnis der Jagdaufsichtsbehörde nicht berührt; inhaltlich unterscheidet sich letztere Befugnis von der ersteren dadurch, daß sie unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Jagdaufsichtsbehörde abhängig ist und nicht an dieselben Voraussetzungen geknüpft ist, wie solche für ein polizeiliches Einschreiten bestehen.

Das Recht der Jagdaufsichtsbehörde, für die Dauer eines Verwaltungsstreitverfahrens wegen der Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn dem Pächter die Ausübung der Jagd unterlagt ist, entspricht dem praktischen Bedürfnis, daß die Jagdgenossen während eines solchen, oft langwierigen Verfahrens nicht der Erträge der Jagdnutzung verlustig gehen. Welche Anordnungen zu treffen sind, hängt von dem Ermessen der Behörde ab. (Zwischenverpachtung bis zur endgültigen Entscheidung, Abschließen durch Jäger, um Erträge zu erzielen und Wildschaden zu verhindern usw.)

20. **Zu § 25.** § 25 enthält den § 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, neu ist der Abs. 5.

Auf die Pachtgelder und sonstigen Einnahmen der Jagdnutzung haben diejenigen Personen Anspruch, welche bei ihrem Fälligwerden Jagdgenossen, d. h. Eigentümer oder Nießbraucher der Grundstücke des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind.

Die Verteilung der Pachtgelder an die Anteilberechtigten erfolgt durch den Jagdvorsteher in der bisher ortsüblichen Weise.

Ob die Jagdeinkünfte, wenn sie herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden sind, fernerhin diesem Zwecke gewidmet werden sollen oder ob sie fortan unter die Jagdgenossen zu verteilen sind, bestimmt der Jagdvorsteher. Daß die bisher zu gemeinnützigen Zwecken verwendeten Erträge nun immer denselben Zwecken erhalten bleiben, ist nicht erforderlich. Es kommt nur darauf an, daß der Zweck ein gemeinnütziger ist, wenn er auch auf einem anderen als dem bisherigen Verwendungsgebiete liegt. Auch Gemeindefürsorgezwecke gehören hierher. Von Bedeutung ist diese Bestimmung hauptsächlich für diejenigen Teile der Provinz Hessen-Nassau, auf die die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1905 nunmehr ausgedehnt worden sind und wo bisher kraft gesetzlicher Bestimmung oder herkömmlich die Jagdverträge in die Gemeindekasse geflossen und zu Gemeindefürsorgezwecken verwandt worden sind. Es steht nichts entgegen, daß es hierbei verbleibt, allerdings mit der Einschränkung, daß jeder Grundeigentümer befugt ist, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Der Abs. 5 bestimmt, daß der Vorsteher der Gemeinde als Jagdvorsteher auch dann die Rechnungsgeschäfte führen soll, wenn Grundflächen des Gemeinde-(Guts-)bezirks einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind und nicht zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

Die Vorschrift des Abs. 6 gilt übrigens auch für die Fälle des Abs. 5, da die im letzteren besprochenen Grundflächen früher in der Regel zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde gehörten und ebenso behandelt wurden wie deren übrige Flächen.

Wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden besteht, sind die Kassengeschäfte von derjenigen Gemeindefasse zu führen, die dem zum Jagdvorsteher bestellten Gemeindevorsteher (§ 16 Abs. 3) untersteht.

21. **Zu § 26.** § 26 enthält die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, jedoch mit den Erweiterungen, die durch die neu hinzugekommenen Vorschriften der Jagdordnung (§ 17 Abs. 4 und 5; § 18; § 19; § 52 Abs. 2) veranlaßt sind.

Die Vorschrift, daß der Beschluß in gewissen Fällen endgültig sein soll, jedoch von dem Jagdvorsteher angefochten werden darf, bedeutet eine Ausnahme von der Regel, daß die Beschlüsse der Beschlußbehörden entweder mit einem Rechtsmittel von seiten aller Beteiligten aufsehbar oder aber — in Ausnahmefällen — endgültig sind. Diese Ausnahme hat den Zweck, den Jagdgenossen, denen die unmittelbare Verwaltung der Jagdangelegenheiten nicht übertragen worden ist, durch die Person ihres gesetzlichen Vertreters, des Jagdvorstehers, ein weiteres Einwirkungsrecht auf diese Verwaltung einzuräumen. Es entspricht dem Zwecke dieser Bestimmung, daß der Jagdvorsteher nur in dringenden Fällen von dem Rechtsmittel Gebrauch macht.

22. **Zu § 27.** Abs. 1 gibt den § 13 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 wieder. Abs. 2 enthält den zweiten Satz des Abs. 2 § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, während sein übriger Inhalt neu ist.

23. **Zu § 28.** § 28 entspricht dem § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 mit geringer Abweichung, soweit er noch gilt. Für die Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (Abs. 2) kommt jetzt das R. St. G. B. in Betracht (vgl. auch § 79 der Jagdordnung); im Abs. 3 ist statt „Stadtvorstand“ gesetzt: „Gemeinde-(Guts-)vorstand“, weil Festungswerke jetzt auch in Landgemeinden oder Gutsbezirken vorkommen.

Dritter Abschnitt.

24. Der dritte Abschnitt (§§ 29—38) gibt den Inhalt der §§ 1—10 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1905 unverändert wieder, mit der im § 32 der Jagdordnung vorgenommenen Änderung des § 4 des Jagdscheingesetzes über die Höhe der Ausländerjagdscheine, sowie mit der formalen Änderung im § 30 Ziffer 3, wo entsprechend der Fassung des sechsten Abschnitts die Erteilung der Ermächtigung zur Ausübung der Jagd nur der Jagdpolizeibehörde, nicht mehr der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die §§ 11—13 finden sich unverändert als §§ 72—74, § 14 als § 80 in erweiterter Form im achten Abschnitte, während § 15 als § 85 im neunten Abschnitte steht.

25. **Zu § 29** (§ 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895).

I. Ausfertigung der Jagdscheine.

Zur Ausstellung der Jagdscheine sind die folgenden fünf verschiedenen Formulare nach Maßgabe der beiliegenden Muster*) zu benutzen:

- a) für den Jahresjagdschein gelbe Farbe,
- b) für den Tagesjagdschein rote Farbe,
- c) für den Jahresjagdschein für Ausländer gelbe Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgen mit Name und Wohnort und dem seitlichen Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- d) für den Tagesjagdschein für Ausländer rote Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz und gleichfalls mit Angabe des Bürgen und dem Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- e) für den unentgeltlich zu erteilenden Jagdschein weiße Farbe (wie bisher) mit dem Aufdrucke „unentgeltlich gemäß § 33 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907“.

Die Rückseite hat das in der Anlage II*) mitgeteilte Muster zu enthalten. Die Wahl des Materials (z. B. fester Pappdeckel oder Leinwand) bleibt den ausstellenden Behörden überlassen. Auch empfiehlt es sich, um Unglücksfällen vorzubeugen, auf einem Anhange zum Jagdscheinformulare die für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden zu beobachtenden Hauptregeln zum Abdrucke zu bringen, wie dieses schon in einzelnen Regierungsbezirken (z. B. Trier) geschieht.

*) Die Muster der Jagdscheine sind hier nicht abgedruckt.

Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, welche auch durch Aufdruck mit einem Faksimilestempel geleistet werden kann, deren Amtsiegel, die Nummer, unter welcher der Jagdschein in der Jahreskontrollliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe enthalten.

Ausfertigungsgebühren dürfen für den ausgestellten Jagdschein nach § 32 Abs. 2 nicht erhoben werden; die Anschaffungskosten sind von denjenigen Kommunkalkassen zu decken, in welche nach § 32 Abs. 4 die Abgaben fließen, die Kosten für die unentgeltlich zu ertheilenden Jagdscheine aus dem Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche Zwecke (vgl. M. E. vom 14. März 1850, M. Bl. f. d. i. W., S. 107), sofern nicht auch diese freiwillig aus den Kommunkalkassen bestritten werden.

Doppelausfertigungen (Duplikate) sind gegen Entrichtung von 1 Mk. nach § 32 Abs. 3 zulässig, und zwar sowohl für abhanden gekommene, verbrauchte, verlorene Exemplare, wie für noch vorhandene; sie sind jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerke „Doppelausfertigung“ zu versehen.

Bei Erneuerung eines Jagdscheins ist tunlichst der abgelaufene, früher bezogene einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Jagdschein in doppelter Ausfertigung ausgestellt, so sind, soweit angängig, beide Exemplare einzuziehen und zu vernichten.

Der Tag der Lösung des Jagdscheins braucht nicht mit dem Tage der Ausfertigung zusammenzufallen. Es steht also nichts im Wege, daß ein Jagdschein schon einige Tage, ehe seine Gültigkeitsdauer beginnen soll, ausgestellt und dem Nachsuchenden zugestellt wird.

Wird die Zusendung der ausgefertigten Jagdscheine durch die Post gewünscht, so hat sie bei unentgeltlichen Jagdscheinen für Staatsforstbeamte portofrei zu erfolgen; bei allen übrigen trägt die Portokosten der Empfangsberechtigte.

II. Kontrolllisten.

Über sämtliche, im Lauf eines Rechnungsjahrs ausgestellten Jagdscheine ist von den Landräten (Ortspolizeibehörden) eine Kontrollliste nach Maßgabe des in der Anlage III beigegebenen Musters*) zu führen.

In diese Liste sind sämtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellungen unter laufender Nummer für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März einzutragen.

Die im Lauf eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind, namentlich in den Landkreisen, allmonatlich in dem Kreisblatt oder dem für die amtlichen Publikationen bestimmten Organe zu veröffentlichen.

Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahrs sind die einzelnen Kolonnen 7—13 aufzurechnen und das so gewonnene Resultat in einer Übersicht an die Regierungspräsidenten einzureichen, welche das Gesamtergebnis für ihren Regierungsbezirk, ebenso wie der Polizeipräsident von Berlin für seinen Bezirk, bis spätestens zum 1. Mai jedes Jahres dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen haben.

III. Unentgeltliche Jagdscheine.

Unentgeltliche Jagdscheine sind gemäß § 33 nur an die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 beeidigten, sowie an diejenigen Personen zu verabfolgen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Vor der Ausstellung hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Zu den Personen, die Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein haben, gehören auch die Angehörigen der Klasse A eines Jägerbataillons. Selbstverständlich erlischt die Befugnis zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheins, sobald diese Voraussetzungen aufhören. Für die königlichen Oberförster und die ihnen untergebenen Forstschutzbeamten empfiehlt es sich, die Beschaffung der unentgeltlichen Jagdscheine in der Weise zu bewirken, daß der Oberförster für die Beamten seines Reviers gemeinsam die Ausfertigung der unentgeltlichen Jagdscheine bei der zuständigen Behörde beantragt und diese sie dem Oberförster zustellt.

Es wird zweckmäßig sein, dies Verfahren in analoger Weise auch für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen einzuführen, dergestalt, daß die betreffende Gemeindebehörde oder der Privatforstbesitzer für seine sämtlichen zu berücksichtigenden Beamten gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine beantragt.

*) Das Muster des Jagdscheins ist hier nicht abgedruckt.

IV. Ausländer-Jagdscheine.

Ausländern, d. h. Personen, welche nicht einem deutschen Bundesstaat oder den Reichslanden Elsaß-Lothringen angehören, kann dann, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrag von 150 *M.* haben, ein Jagdschein zu denselben Sätzen verabfolgt werden, wie den Inländern; in diesem Falle ist dazu auch nicht das für Ausländer vorgeschriebene, sondern das gewöhnliche Formular zu verwenden.

Haben sie dagegen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz in Preußen, so können sie nach § 32 einen Jahres- oder Tagesjagdschein nur zu dem erhöhten Satze von 100 *M.* oder 20 *M.* erhalten. Außerdem darf ihnen dann, wenn sie in Preußen keinen Wohnsitz haben, selbst wenn sie daselbst Grundeigentum besitzen, ein Jagdschein nur gegen die Stellung eines Bürgen, der gemäß § 29 Abs. 2 haftbar ist, erteilt werden. Die Jagdpolizeibehörden haben hierbei die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Bürgen ganz besonders sorgfältig zu prüfen, und wenn sie ihnen nicht ausgiebig genug erwiesen ist, die Verabfolgung des Jagdscheins zu verweigern. Ob der Name des Bürgen auf dem Jagdscheine mit anzugeben ist, bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der ausstellenden Behörde überlassen.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Erteilung der Jagdscheine ist nicht allein der Wohnsitz des Nachsuchenden maßgebend, sondern es genügt auch die Tatsache, daß er zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Dies wird z. B. überall da der Fall sein, wo jemand einen zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigenden Grundbesitz, oder, wo er eine Jagd gepachtet hat, oder wo er auch nur zur Ausübung der Jagd durch einen Erlaubnischein oder eine Einladung in Begleitung des Jagdinhabers ermächtigt ist. Vielfach wird dies also auch in Kreisen stattfinden, in denen der Betreffende keinen Wohnsitz hat. Danach kann es sich häufig ereignen, daß der Landrat (oder die im § 29 als zuständig bezeichnete Jagdpolizeibehörde) um Ausstellung eines Jagdscheins von Personen angegangen wird, die ihm, da sie nicht zu seinen Kreisinsassen gehören, gänzlich fremd sind.

In diesem Falle ist er um so mehr verpflichtet, zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Tatsachen vorliegen, welche nach § 34 und 35 die Verfassung eines Jagdscheins bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unschwer durch Erkundigungen bei der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Betreffenden feststellen lassen, die sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob ihm etwa im Kreise seines Wohnorts die Erteilung eines Jagdscheins bereits versagt oder der erteilte Schein wieder entzogen worden ist, und ob er deshalb den Versuch gemacht hat, den Jagdschein in einem anderen Kreise zu erhalten. Im übrigen wird den für die Erteilung zuständigen Behörden selbst überlassen werden können, auf welche Weise sie sich die Überzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Jagdschein Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Verfassungsgründe vorliegt.

Wünscht der den Jagdschein Nachsuchende im Interesse einer schnellen Erlangung der Karte den durch die Nachforschungen über seine Persönlichkeit bedingten Zeitaufwand zu vermeiden, so ist es ihm unbenommen, dem Gesuch um Ausstellung des Jagdscheins gleich ein Attest der Jagd- oder Ortspolizeibehörde seines Wohnorts beizufügen, welches sich über die Zulässigkeit seines Antrags ausspricht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß ein solches Attest den Zeugnistempel von 1,50 *M.* nach der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 erfordert.

Für die Entziehung des Jagdscheins (§ 36) ist nicht jede Jagdpolizeibehörde zuständig, die nach § 29 zur Erteilung befugt gewesen wäre, sondern nur diejenige, welche tatsächlich den zu entziehenden Jagdschein ausgestellt hat. In allen Fällen, in denen nicht die Jagdpolizeibehörde am Wohnsitz des Jagdscheininhabers den Jagdschein erteilt oder entzogen hat, ist die letztere sowohl von der Erteilung als auch von der Entziehung jedes Jahresjagdscheins in Kenntnis zu setzen.

VI. Kontrolle der Jagdausübung.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinsorten und der Höhe der Abgabe ist eine sorgfältige Überwachung der Jagdausübung dahin geboten, ob die Jagenden, insbesondere die Ausländer, mit einem richtigen, für ihre Person ausgestellten Jagdscheine versehen sind.

VII. Beschlagnahme der Jagdgeräte und Hunde.

Hinsichtlich der Ablieferung und Verwertung bzw. Vernichtung der beschlagnahmten Jagdgerätschaften und Hunde verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

26. **Zu § 31.** Die im Gebiete der Jagdordnung ausgestellten Jagdscheine gelten auch in der Provinz Hannover und den Hohenzollernschen Landen und umgekehrt. Es ergibt sich das klar einmal aus dem Wortlaute des § 31 der Jagdordnung und aus dem nicht abgeänderten Wortlaute des § 3 des Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1895, sowie aus dem Umstande, daß mit der Herübernahme der Bestimmungen des Jagdscheingefetzes in die Jagdordnung der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, das bestehende Recht materiell zu ändern. Die formelle Aufhebung des Jagdscheingefetzes für den Geltungsbereich der Jagdordnung hat nur den Zweck, das Nebeneinanderbestehen gleichlautender Gesetzesvorschriften zu verhindern; für die Führung, Ausstellung usw. der Jagdscheine gilt hier die Jagdordnung, dort das Jagdscheingefetz; die nach dem einen oder dem anderen Gesetz ausgestellten Jagdscheine gelten aber für den ganzen Umfang der Monarchie. Dieses bezieht sich auch auf die Ausländer-Jagdscheine, wemgleich für sie beide Gesetze verschiedene hohe Abgaben vorschreiben.

Vierter Abschnitt.

27. Der vierte Abschnitt (§§ 39—50) gibt unverändert die §§ 2—12 und 14 des Wildschongefetzes vom 14. Juli 1904 wieder. § 1 letzteren Gesetzes ist § 1 der Jagdordnung, die §§ 13, 15, 16, 17, 18 sind unverändert als §§ 76, 77, 78, 79, 80 in den achten Abschnitt übernommen, während § 19, soweit er noch Bedeutung hat, sich als § 83 im neunten Abschnitte findet.

28. **Zu § 40** (§ 3 Wildschongefetz).

1. Die im Herbst vom Norden nach dem Süden durchziehenden Drosseln erscheinen in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Zeiten. Abs. 2 zu b soll die Möglichkeit geben, den Kraummetsvogelfang dann erst beginnen zu lassen, wenn die heimischen Drosseln bereits fortgezogen sind.
2. Die gänzliche Aufhebung der Schonzeit für wilde Enten wird sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn diese Vögel durch massenhaftes Auftreten der Fischerei ernstlich schädlich werden.
3. Der Beschluß Abs. 2 zu a hat nur Gültigkeit für die Dauer der jährlichen Jagdperiode; die Beschlüsse zu b und c können gefaßt werden für eine näher bestimmte Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Wiederaufhebung.
4. Abs. 2 zu c gibt die Möglichkeit, die Schonzeit für Rehfälber zu verlängern oder auf das ganze Jahr auszudehnen. Wenn es nun auch richtig ist, hiervon in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen ohne Abänderung der Schonzeit ein übermäßiger Abschuß der Rehfälber zu erwarten ist, so hieße es doch die Absicht dieser Vorschrift verkennen, wenn ohne Unterschied für ganze Regierungsbezirke die Schonzeit auf das ganze Jahr ausgedehnt wird. Abs. 3 des § 40 gestattet ausdrücklich eine verschiedene Behandlung der einzelnen Teile des Regierungsbezirks. Da der ordnungsgemäß vorgenommene Abschuß von Rehfälbern ein vorzügliches Mittel ist, durch Beseitigung überzähliger und schwacher Stücke einen numerisch richtigen und kräftig entwickelten Bestand an Rehwild zu erzielen, würde es verfehlt sein, die Abschußmöglichkeit dann zu beseitigen, wenn eine weidmännische Handhabung des Abschusses gewährleistet ist. Es entspricht deshalb durchaus der Absicht des Gesetzes, auch dann, wenn im allgemeinen im Bezirke die Verhältnisse die Verlängerung oder Ausdehnung der Schonzeit auf das ganze Jahr notwendig machen, hiervon für einzelne Jagdbezirke, insbesondere größere Waldkomplexe, abzusehen und es bei der Bestimmung des § 39 zu 6 zu belassen.

29. **Zu § 41** (§ 4 Wildschongefetz). Da die Drosseln (Kraummetsvögel) zu den jagdbaren Tieren gehören, stellt die Ausübung des Dohnenstiegs eine Jagdausübung dar. Wer diese Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Der Erlaß von Polizeiverordnungen soll der überflüssigen Tierquälerei bei Ausübung des Dohnenstiegs vorbeugen (vgl. Runderlaß des Landwirtschaftsministers an die Regierungen vom 11. Februar 1891 I B 1250/III 2033).

Raninchen gehören, da sie im § 1 nicht aufgeführt sind, nicht zu den jagdbaren Tieren.

30. **Zu § 42** (§ 5 Wildschongesetz). Kiebitze und Möwen gehören als Sumpf- und Wasservögel zu den jagdbaren Tieren. Das Sammeln der Eier dieser Vögel stellt eine Jagdausübung dar, zu der es aber nach § 30 der Lösung eines Jagdscheins nicht bedarf. § 83 hat den Zweck, in denjenigen Landesteilen, in denen die Kiebitze und Möwen bis zum Inkrafttreten des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 nicht jagdbar waren, ihre Eier mithin von anderen Personen als den Jagdberechtigten gesammelt werden durften, diese Befugnis bis zum Ablaufe der zur damaligen Zeit bestehenden Jagdpachtverträge zu erhalten. Erst beim Abschlusse neuer Jagdpachtverträge steht auch hier das Recht, die Eier zu sammeln, den Jagdberechtigten allein zu.

Damit, daß die Kiebitze und Möwen allgemein zu jagdbaren Tieren erklärt worden sind, sollte diesen für die Landwirtschaft nützlichen Vogelarten ein Schutz gegen ihre Ausrottung gegeben werden. Dieses würde, besonders bezüglich der Kiebitze, vereitelt werden, wenn das Eier sammeln stets bis zum 30. April gestattet sein sollte, da in einigen Gegenden der Kiebitz, seltener die Möwe, so zeitig im Jahre anfängt Eier zu legen, daß bei der ausnahmslosen Freigabe des Eier sammelns bis zum 30. April auch die letzten Gelege in Gefahr kämen, fortgenommen zu werden. In solchen Fällen ist es angezeigt, die Zeit des Eier sammelns einzuschränken.

Andererseits beginnt in manchen Gegenden, besonders im Osten, die Möwe erst im Anfang Mai mit dem Eierlegen, hier kann die Frist unbedenklich verlängert werden.

31. **Zu § 43 Abs. 2** (§ 6 Abs. 2 Wildschongesetz). Für den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern gelten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern wird in der Zeit vom Beginne des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf für folgende Wildarten, nämlich für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild sowie für Hasen, zugelassen.

§ 2.

Das Wild, welches in der angegebenen Zeit aus den Kühlhäusern vertrieben werden soll, um versendet, zum Verkaufe herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten oder verkauft zu werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde am rechten Gehöre mit einer Ohrmarke zu versehen, die auf der einen Seite, dem Knopfe, den preussischen Wappenadler, umgeben von der Bezeichnung des Ortes, an dem die Ohrmarke ausgegeben und angebracht ist, z. B. „Berlin“, und dem Worte „Kühlhaus“, auf der andern Seite, einer flachen Platte, eine fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Der Adler ist erhaben zu prägen. Die Ohrmarke ist so einzurichten und zu befestigen, daß sie von dem Gehöre nicht entfernt werden kann, ohne daß der Knopf zerstört wird.

§ 3.

Der Beauftragte der Polizeibehörde hat die Ohrmarke selbst an dem Wild anzubringen. Die Polizeibehörde hat in einer Liste zu vermerken, welche Nummern sie für jedes Kühlhaus verwendet hat. Die Inhaber der Kühlhäuser müssen darüber Buch führen, wann und an welchen Abnehmer sie das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben haben und welche Nummer an diesem angegeben war. Bei Hasen kann mit Genehmigung der Landespolizeibehörde davon abgesehen werden, daß auf den Ohrmarken Nummern angebracht werden, und daß über die Abgabe des Wildes aus dem Kühlhause Buch geführt wird.

§ 4.

Das aus den Kühlhäusern in der im § 1 angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit der Ohrmarke versehen und nur im unzerlegten und unabgehäuteten Zustande, wenn auch ausgenommen, versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft oder angekauft werden.

§ 5.

Die Landräte, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden, sind ermächtigt, für den Vertrieb von Wild in der im § 1 angegebenen Zeit aus solchen Kühlhäusern, deren Einrichtungen einen ordnungsmäßigen Betrieb gewährleisten, die nachfolgenden Erleichterungen, einzeln oder insgesamt, auf Widerruf zuzugestehen, wenn der Vertrieb der besonderen Kontrolle der Polizeibehörden unterstellt, namentlich den Beauftragten der Polizei

jederzeit freier Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes dienenden Räumen zugesichert wird:

1. Flugwild darf vertrieben werden, wenn es mit einer Plombe gekennzeichnet ist. Die Plombe ist durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stück Flugwild zu kennzeichnen.
2. Hasen können durch Anbringung einer Plombe an der Heese des rechten Hinterlaufs anstatt der Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch im abgehäuteten, im übrigen aber unzerlegten Zustande vertrieben werden.
3. Das mit der Ohrmarke versehene Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild (§ 2) darf in zerlegtem Zustande vertrieben werden, wenn die einzelnen Teile, welche versendet, zum Verkaufe herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden sollen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, bevor sie das Kühlhaus verlassen.
4. Für Wild oder Wildteile, welche mit einer Plombe vertrieben werden, ist die Anbringung einer Nummer und die Buchführung über die erfolgte Abgabe (§ 3) nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild im zerlegten Zustande in dem Buche bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

§ 6.

Die amtlichen Plomben (§ 5) sind mittels einer Schlinge so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß die Schlinge zerstört wird.

Die Plombe trägt auf der Vorderseite den preussischen Wappenadler, auf der Rückseite das Wort „Kühlhaus“ und den Namen des Ortes, an dem sie angebracht ist, z. B. „Berlin“, ferner an Orten, in denen für mehrere Kühlhäuser die vorstehenden Erleichterungen zugestanden worden sind, zur Bezeichnung des einzelnen Kühlhauses einen Buchstaben, welchen die Behörde bestimmt.

Die Anbringung der Plomben erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizei oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortlichkeit durch Angestellte des Kühlhauses. Die Plombenzange bleibt im Gewahrsame der Polizeibehörde.

§ 7.

Die durch die Ausführung vorstehender Bestimmung entstehenden Kosten sind von den Inhabern der Kühlhäuser zu tragen. Sie sind als Gebühren bei der Anbringung der Ohrmarken zu erheben, welche von den Landespolizeibehörden durch eine Gebührenordnung festzusetzen sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie die Kosten ihrer Erhebung einschließlich einer Entschädigung für die Mühewaltung der mit der Anbringung der Marken betrauten Polizeibeamten, der Anbringung und Beschaffung der Ohrmarken und der Listführung über die ausgegebenen Nummern nicht übersteigen.

Für die Festsetzung der Gebührenordnung gilt bis auf weiteres unser, des Ministers des Innern und des Finanzministers, Erlass vom 23. Dezember 1904 M. d. J. IV. b. 2531, J. M. I. 20 466.

§ 8.

Die Landespolizeibehörden haben die weiter noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen für ihre Verwaltungsbezirke zu erlassen.

32. Zu §§ 43—46 (§§ 6—9 des Wildschongesetzes).

Das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 hatte es sich zur Aufgabe gestellt, durch Verschärfung der Bestimmung über die Kontrolle des Verkehrs mit Wild den Wilddiebstahl zu erschweren. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn die in den §§ 6—9 dieses Gesetzes — jetzt §§ 43—46 der Jagdordnung — gegebenen Handhaben voll ausgenutzt werden. § 43 stellt zunächst das in einzelnen Gerichtsentscheidungen angezweifelte Recht der Verwaltungsbehörden, im Wege der Polizeiverordnung den Verkehr mit Wild zu regeln, außer Frage und schreibt eine solche Regelung vor. Solche Polizeiverordnungen sind nunmehr fast für sämtliche Provinzen erlassen worden; es wird zunächst abzuwarten sein, ob ihre Bestimmungen sich in der Praxis bewähren oder ob eine Änderung erforderlich ist. Wenn letzterer Fall vorliegt, ist davon auszugehen, daß im Interesse der Einheitlichkeit es bei Provinzialverordnungen für den gesamten Umfang der Provinzen verbleibt und daß nur da, wo innerhalb der Provinz so verschiedenartige Verhältnisse sich herausstellen sollten, daß ihre Berücksichtigung erforderlich ist, Regierungsbezirksverordnungen zu erlassen sind.

Zu prüfen ist insbesondere, ob der Ursprungsschein für alle Wildarten vorgeschrieben werden muß, oder ob Ausnahmen für einzelne kleinere Wildarten zugelassen werden können. Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage zuzuwenden, wie es verhindert werden kann, daß ein Mißbrauch der ausgestellten Bescheinigungen durch nochmalige Verwendung stattfindet. Als ein Mißstand ist es in einzelnen Gegenden empfunden worden, daß in den erlassenen Polizeiverordnungen die Befugnis zur Ausstellung der durch § 46 vorgeschriebenen Ursprungsscheine allgemein den Gemeindevorstehern zugestanden ist; es sind Fälle vorgekommen, wo letztere den Jagdpächtern schon von ihnen unterschriebene aber sonst unausgefüllte Blankoformulare in größerer Anzahl überlassen haben, und wo hiermit erheblicher Mißbrauch getrieben worden ist. § 46 enthält allerdings keine Bestimmung darüber, wer die Ursprungsscheine auszustellen hat. Aus Abs. 2 des § 45 ist aber zu folgern, daß es der Absicht des Gesetzes entspricht, wenn die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher der Regel nach nur dann im einzelnen Falle mit dieser Obliegenheit zu betrauen sind, wenn nach Prüfung sich ihre Zuverlässigkeit ergibt. Als ein wirksames Mittel, die Identität des mittels Ursprungsscheins verkauften Wildes festzustellen, hat sich bei dem größeren Wilde die Vorschrift erwiesen, daß in dem Scheine das Gewicht des Stückes Wild angegeben wird.

Die Polizeiverordnungen müssen regeln die Verendung des Wildes, d. h. den Verkehr von Ort zu Ort; sie können auch Bestimmungen treffen für den Handel mit Wild, d. h. den Verkehr an einem und demselben Orte. Endlich bedarf es der Erwägung, ob die Ausstellung der Bescheinigung nach § 45 Abs. 2 der Jagdordnung in den Verordnungen näher zu regeln ist, andernfalls empfiehlt es sich, im Aufsichtswege für den Verwaltungsbezirk eine einheitliche Frist vorzuschreiben, für welche diese Bescheinigung auszustellen ist und mit deren Ablaufe sie ihre Gültigkeit verliert.

Die Landräte sind darauf hinzuweisen, daß bei der Auswahl der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher, welche mit der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 45 Abs. 2 oder auf Grund der gemäß § 46 erlassenen Polizeiverordnungen betraut werden, mit der äußersten Vorsicht zu verfahren ist.

Nach Erlaß der Verordnungen ist von ihnen den Eisenbahn- und Oberpostdirektionen Kenntnis zu geben (vgl. Zirkularverfügungen vom 9. August 1873 und 30. August 1873, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 274).

33. Zu § 48 (§ 11 Wildschongesetz).

§ 48 will die bisher fehlende landesgesetzliche Bestimmung, welche die Voraussetzung für die Erlaubnis aus § 5 des Reichs-Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 bildet, schaffen und wird vor allem für Störche, die an sich unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in Frage kommen. Es ist aber darauf zu halten, daß die neue Bestimmung nicht zur allgemeinen Ausrottung des Storches ausgenutzt wird, sondern nur dann zur Anwendung gelangt, wenn und so lange der Storch wirklich eine ernste Gefahr für das jagdbare Feder- und Haarwild bedeutet.

34. Zu § 50 (§ 14 Wildschongesetz).

Hier kommt vor allem das Steppenhuhn in Frage, wenn dieses wiederum nach Preußen einwandern sollte.

Fünfter Abschnitt.

35. Der fünfte Abschnitt ist dem Wildschadengesetze vom 11. Juli 1891 entnommen und entspricht dessen §§ 1—11. Das materielle Recht über die Verpflichtung zum Erfaze des Wildschadens findet sich jetzt im § 835 BGB.; deshalb wird im § 51 hierauf verwiesen. Die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen regeln nur das formelle Verfahren zur Verfolgung von Wildschadenersatzansprüchen. § 1 des Wildschadengesetzes ist durch § 51 ersetzt; § 4 des Wildschadengesetzes ist ganz fortgelassen, mit Rücksicht darauf, daß sein Inhalt durch § 254 BGB. aufgehoben ist, der übrigens die Jagdberechtigten in weiterem Umfang als der aufgehobene § 4 schützt, da dieser ein doloses Verhalten voraussetzte, während § 254 schon denjenigen Beschädigten schlechter stellt, der auch nur fahrlässig gehandelt hat. Die §§ 54—60 entsprechen wörtlich den §§ 5—11 des Wildschadengesetzes.

36. Zu § 52. § 52 gibt den § 2 des Wildschadengesetzes wieder mit der Abänderung, daß die ersatzpflichtigen Grundbesitzer nicht durch die Gemeindebehörde, sondern durch den Jagdvorsteher vertreten werden und daß die Frist zur Auslegung der Verträge (Abs. 2) in Übereinstimmung mit der Frist des § 23 auf zwei Wochen festgesetzt ist.

37. Zu § 53. § 53 entspricht dem § 3 des Wildschadengesetzes, ist aber entsprechend der anderen Behandlung der Enklaven anders gefaßt.

Sechster Abschnitt.

38. Der sechste Abschnitt gibt die §§ 21 und 23 des Jagdpolizeigesetzes, die §§ 12 bis 14, 16 und 17 des Wildschadengesetzes wieder und enthält im § 67 neues Recht. Sofern die ersteren Gesetze vom „Landrat“ oder der „Aufsichtsbehörde“ sprechen, sind diese Bezeichnungen durch das Wort „Jagdpolizeibehörde“, die hiermit gemeint war, ersetzt worden. § 15 des Wildschadengesetzes ist durch §§ 1 und 41 Abs. 1 ersetzt.

39. **Zu § 61.** § 61 entspricht dem § 23 des Jagdpolizeigesetzes. Die im Abs. 1 zur näheren Bezeichnung der Waldenklaven in Klammern beigefügten „§§ 8 und 10“ gehören zusammen. § 10 behandelt zwar den Fall, daß die Jagd auf Waldenklaven nicht vom Waldbesitzer übernommen ist; dieser § 10 ist aber hier angezogen, weil sonst von derartigen Waldenklaven in der Jagdordnung nicht gesprochen ist. Es sind gemeint Enklaven im Sinne des § 8 Abs. 2, die von einem im § 10 besprochenen 750 ha großen Walde umschlossen sind.

40. **Zu §§ 62—66.** §§ 62—64 und 66 entsprechen den §§ 12—14 und 16 des Wildschadengesetzes, § 65 dem § 21 des Jagdpolizeigesetzes.

41. **Zu § 67.** Die Bestimmung dieses Paragraphen ist dem § 66 nachgebildet und soll die Eigentümer und Pächter von Fischereiseen und Teichen an Stelle des ihnen entzogenen Eigenjagdrechts in die Lage bringen, sich der schädigenden Tiere zu erwehren. Abs. 3 hat den § 45 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874/30. März 1880 im Auge, nach dem es den Fischereiberechtigten auch ohne Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde gestattet ist, die dort bezeichneten Tiere (Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischeaare) ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

42. **Zu § 68.** § 68 gibt den § 17 des Wildschadengesetzes wieder und ist zugleich auf den Fall des § 67 ausgedehnt.

Siebenter Abschnitt.

43. Dieser Abschnitt gibt das geltende Recht wieder. § 69 entspricht dem Inhalte nach dem § 103 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, ebenso § 71 dem des § 105 des Zuständigkeitsgesetzes, nur daß hier die Aufzählung der einzelnen Beispielsfälle, in denen das Verwaltungsstreitverfahren zur Anwendung kommen soll, weggefallen ist. § 70 stimmt wörtlich überein mit § 10 des Gesetzes über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905.

44. **Zu § 70** (§ 10 Gesetz vom 4. Juli 1905).

Der Umfang der Aufsichtsbefugnisse ist im Gesetze nicht näher umgrenzt; er folgt mithin aus dem Gesetze selbst und den übrigen hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen. Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie nicht jagdpolizeilichen Charakters sind, beachtet werden; insbesondere liegt ihr ob, darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke beachtet werden und die Geschäftsführung hierbei dem Gesetze gemäß gehandhabt und in geordnetem Gange gehalten wird. Da die Jagdordnung in dieser Hinsicht im wesentlichen zwingende Vorschriften gibt, wird die Aufsicht sich darauf beschränken können, deren Befolgung zu überwachen und erforderlichenfalls zu erzwingen. In den wenigen Fällen, in denen die Jagdordnung eine Rücksichtnahme auf das Interesse der Jagdgenossenschaft verlangt, wird die Jagdaufsichtsbehörde nicht minder die Aufgabe haben, darüber zu wachen, daß dieses Interesse gewahrt wird.

Die Mittel, den Jagdvorsteher zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, sind im § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegeben. Unberührt sind die bestehenden Vorschriften über die Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Bürgermeister und Gemeindebeamten (§ 20 und 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) geblieben, nach denen die Dienstvergehen auch dann zu ahnden sein werden, wenn der Gemeindevorsteher usw. sich ihrer als Jagdvorsteher schuldig macht.

Achter Abschnitt.

45. Der achte Abschnitt faßt die bisher in den verschiedenen Gesetzen (Jagdpolizeigesetz, Jagdscheingesetz und Wildschongesetz) enthaltenen Strafvorschriften zusammen und gibt sie im wesentlichen unverändert wieder. Entnommen sind: aus dem Jagdpolizeigesetze (§ 17 Absatz 1) der § 75; aus dem Jagdscheingesetze (§§ 11—13) die §§ 72—74; aus

dem Wildschongesetze (§§ 13, 15—17) die §§ 76—79. § 80 gibt den § 18 des Wildschongesetzes unverändert wieder und ersetzt in dieser Fassung zugleich den § 19 des Jagdpolizeigesetzes und den § 14 des Jagdscheinggesetzes.

Neunter Abschnitt.

46. **Zu § 84.** Abs. 1. Die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung bleiben allgemein bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Für die später bis zum Inkrafttreten der Jagdordnung geschlossenen Verträge wird unterschieden zwischen dem Regierungsbezirke Cassel und dem übrigen Geltungsbereiche der Jagdordnung. Im ersteren behalten sie nicht über den 1. April 1914 hinaus Gültigkeit; wenn ihre Vertragszeit noch länger läuft, enden sie doch zu diesem Zeitpunkt. Im sonstigen Geltungsbereiche der Jagdordnung sind die zwischen dem 1. Mai 1907 und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossenen Verträge nur dann gültig, wenn die Jagdbezirke, die verpachtet sind, den Anforderungen der Jagdordnung entsprechend gebildet sind. Wenn dieses nicht der Fall ist, sind die Jagdvorsteher verpflichtet, ohne Rücksicht auf die bestehenden Verträge zur Bildung der Jagdbezirke zu schreiten und dann die Neuverpachtung vorzunehmen. Unter den Jagdbezirken, um die es sich im Abs. 1 handelt, sind sowohl Eigen- wie gemeinschaftliche Jagdbezirke zu verstehen, erstere aber nur dann, wenn der Jagdbezirk als solcher verpachtet ist, nicht nur der Abschluß einer gewissen Anzahl von Wild. Abs. 2 hält während der Dauer der Pachtverträge einmal diejenigen Eigenjagdbezirke aufrecht, die nicht so groß sind, wie § 4 Abs. 1 Ziff. 2 es erfordert (d. h. vornehmlich alle Jagdbezirke in Kurhessen von wenigstens 100 Kasseler Morgen, aber unter 75 ha Umfang), andererseits verbietet er, daß in dieser Zeit aus Flächen, die wohl nach der Jagdordnung, aber nicht nach dem bisherigen Rechte zur Bildung eines Eigenjagdbezirks ausreichen, ein solcher gebildet wird (d. s. alle Flächen, die zwischen 75 ha und 300 preussischen Morgen im Zusammenhang umfassen).

47. **Zu § 85.** § 85 ist wichtig für die Ausländerjagdscheine, für die die Abgabe nach der Jagdordnung erhöht ist.

Berlin, den 29. Juli 1907.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
v. Arnim.

Der Minister des Innern.
v. Moltke.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Foerster.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neuhaus.

Der Justizminister.
Im Auftrage.
Bourwieg.

4. Eichwesen.

Betr. Leihgebühren der Eichungswagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. August 1907.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 20. November v. Js. — IIa 3884 — übersende ich Ihnen anbei Abdruck des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 8. v. Mts., betreffend Ermäßigung der Leihgebühren usw. für die Benutzung der Taxierwagen für Eichungszwecke, mit dem Ersuchen, den Wagenbesitzern hiervon Kenntnis zu geben.

Abdrucke der Anlage können zu diesem Zwecke von der Geheimen Registratur IIa meines Ministeriums, der die benötigte Zahl innerhalb 8 Tagen mitzuteilen ist, bezogen werden.

Im Auftrage.

IIa 3148.

von der Hagen.

An die Herren Eichungsinspektoren.

Anlage.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 8. Juli 1907.

In Abänderung des Erlasses vom 3. November 1903 (E.-M.-Bl. S. 430) wird die Leihgebühr der Eichungswagen von 10 auf 8 Mark täglich und die Transportgebühr von 18 auf 15 Mark vom 1. Oktober d. J. ab ermäßigt.

Im Interesse einer ausgedehnteren Benutzung der Eichungswagen ist den Wünschen der Gleiswagenbesitzer soweit als möglich entgegenzukommen. In solchen Bezirken, wo sich — wie z. B. im obererschlesischen Industriebezirke — vornehmlich Gleiswagen von mehr als 31 Tonnen Tragfähigkeit befinden, sind tunlichst Eichungswagen mit einem Gewichte von 42 Tonnen zu verwenden.

Bei Neubeschaffungen oder erheblichen Änderungen der Eichungswagen sind die zuständigen Eichungsinspektionen seitens der Werkstätteninspektionen zu einer gutachtlichen Äußerung über die in Aussicht genommene Einrichtung der Wagen zu veranlassen und deren Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

VI. D. 9271.

An die königlichen Eisenbahndirektionen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Allgemeines.

Betr. Gewerbebetrieb der Musiker.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 18. Juli 1907.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welchem Umfange Musikunternehmungen den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen. Bei der Entscheidung dieser Frage ist davon auszugehen, daß alle Musikunternehmungen, die nicht einem höheren Kunstinteresse dienen, als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen und daß demgemäß auf die in ihnen beschäftigten Personen alle auf gewerbliche Unternehmer, Gehilfen, Lehrlinge usw. bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (einschließlich der Vorschriften über Fortbildungsschulzwang und Ruhezeiten) sowie sonstiger auf Gewerbebetriebe bezüglicher Gesetze (Gewerbegerichte, Krankenversicherung, Invalidenversicherung usw.) Anwendung zu finden haben.

Was den Begriff des höheren Kunstinteresses anlangt, so wird die Frage, ob ein solches als vorliegend anzuerkennen ist, stets nach den besonders zu prüfenden Umständen des einzelnen Falles zu beantworten sein. Ausschlaggebend ist dabei in erster Linie nicht sowohl die subjektive künstlerische Qualifikation des einzelnen Musikunternehmers, als vielmehr der objektive Charakter des von ihm betriebenen Musikunternehmens als solchen. Bisher war es vielfach üblich, daß Musikunternehmer, die ihre subjektive Befähigung zu Darbietungen von höherem Kunstinteresse vor einem Sachverständigen nachgewiesen hatten und denen auf Grund dieser Prüfung von Seiten der Behörden ein sogenannter Kunstschein ausgestellt war, auf Grund dieses Kunstscheins als von allen Bestimmungen der Gewerbeordnung eximiert behandelt wurden. Es wurde dabei übersehen, daß solche Unternehmer trotz ihrer persönlichen Befähigung zu Darbietungen von höherem Kunstinteresse auch ein rein gewerbliches Musikunternehmen, dem ein solches höheres Interesse nicht innewohnt, betreiben können und tatsächlich auch vielfach betreiben. So wird in der Regel — d. h. vorbehaltlich des Nachweises des Gegenteils im einzelnen Falle — ein Musikunternehmen als höheren Kunstinteressen dienend nicht anerkannt werden können, wenn es hauptsächlich nur der Veranstaltung von Musik bei Vällen, Tänzerien, Banketten, Festessen oder sonstigen Vergnügungen oder bei Anzügen aller Art sowie bei den in § 33a der Gewerbeordnung genannten Darbietungen ohne ein höheres Kunstinteresse dient. Einzelstehende, nicht in Kapellen usw. angestellte Musiker, deren Hauptbeschäftigung in der im vorigen Satze bezeichneten Art musikalischer Tätigkeit besteht, stehen in dieser Beziehung den mit Gehilfen arbeitenden Musikunternehmern gleich und fallen demgemäß in der Regel gleichfalls unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Ebenso werden in der Regel als Gewerbebetriebe zu behandeln sein Unternehmungen, bei denen in erheblichem Umfange Lehrlinge als ausübende Musiker verwendet werden.

Ich ersuche, die Verwaltungsbehörden des dortigen Bezirks mit Weisung zu versehen, bei der Beurteilung der in Rede stehenden Frage fortan die vorstehend entwickelten Grundsätze in Anwendung zu bringen. Etwaige gerichtliche oder verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die einen hiervon abweichenden Standpunkt einnehmen, bitte ich mir zur Kenntnisnahme einzureichen.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß in solchen Fällen, in denen Leiter von Musikkapellen durch Halten einer übermäßigen Anzahl von Lehrlingen deren sachgemäße Fachausbildung gefährden, den unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 128 der Gewerbeordnung die Befugnis zusteht, einer derartigen „Lehrlingszüchtere“ durch Beschränkung der Anzahl der Lehrlinge wirksam entgegenzutreten.

In Vertretung.

IIb 3275.

(gez.) v. Bischoffshausen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 31. Juli 1907.

Nach Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 4. Februar d. Js., betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, (MBl. d. i. V. S. 96, SMBl. S. 66) dürfen neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.

Zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung dieser Bestimmung mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn unter den zum Verfaß gebrachten neuen Sachen sich unverarbeitungsfähige Sachen, wie Leinen, Kleiderstoffe usw. befinden, und der Verpfänder glaubhaft machen kann, daß diese Stoffe für seinen Gebrauch bestimmt sind, von der Beibringung der ortspolizeilichen Bescheinigung abzusehen ist.

Auf die Prolongation bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung vom 4. Februar d. Js. verpfändeter neuer Sachen sind die neuen Vorschriften nicht zur Anwendung zu bringen.

In Vertretung.

IIb 2924.

(gez.) v. Bischoffshausen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den hiesigen Herrn Polizeipräsidenten.

3. Dampfkesselwesen.

Betr. Verwendung von Gußeisen zu Dampffässern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. August 1907.

Ein aus Gußeisen, dem beim Gießen 10 % Stahlzusatz beigelegt sind, bestehender Baustoff ist noch als Gußeisen im Sinne des § 4 der Dampfkesselverordnung anzusehen und daher von der Verwendung zu den Wandungsteilen von Dampffässern auszuschließen, sofern der Betrieb nicht die Verwendung von Gußeisen erfordern sollte. Dies trifft bei Dekatiergefäßen nicht zu, sodaß deren Deckel aus zähem Baustoff (Schmiede- oder Flußeisen oder Stahlformguß) herzustellen sind.

Im Auftrage.

III 6430.

Neumann.

An den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. D.

Betr. Innenanstrich von Dampfkesseln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. August 1907.

Bei dem Bestreichen der Innenwände eines Dampfkessels mit „Dermatin“, einem Kesselsteinschutzmittel, entwickelten sich betäubende Dämpfe, die bei den mit der Herstellung des Anstrichs beauftragten Arbeitern Lohsuchts- und Ohnmachtsanfälle hervorgerufen haben. Die Arbeiter haben infolge davon längere Zeit krank gelegen. Die bei dem Gebrauche des Dermatins beobachteten schädlichen Folgen erklären sich daraus, daß das Mittel erhebliche Mengen Tetrachlorkohlenstoff enthält. Dieser hat die Zusammensetzung $C Cl_4$ und steht in seiner Wirkung dem Chloroform $C Cl_3 H$ nahe.

Es ist zu besorgen, daß bei der Benutzung des Mittels in engen, nicht genügend gelüfteten Kesselinnenräumen solche Gesundheitschädigungen sich wiederholen werden. Vor der Verwendung des Mittels unter solchen Verhältnissen muß daher gewarnt werden.

Zur Auftrage.

III 6334. I 7720.

Dr. Reuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter.

Betr. Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. August 1907.

Auf die zum Erlaß vom 25. Februar d. J. (SMW. S. 52) erstatteten Berichte.

Außer den für Berlin für die Zeit vom 14. bis 28. Oktober und vom 4. bis 18. November bereits festgesetzten Kursen wird beabsichtigt, im Laufe dieses Rechnungsjahrs noch folgende staatliche Heizerkurse abhalten zu lassen:

I. Im Plane A: (Ingenieur Spitznagel)

in Reichenbach	vom 2. Dezember bis 16. Dezember,
= Breslau	= 13. Januar = 28. Januar,
= Andernach	= 3. Februar = 17. Februar,
= Neuwied	= 2. März = 16. März,
= Essen	= 23. März = 6. April.

II. Im Plane B: (Ingenieur Heinrich)

in Hann. Münden	vom 14. Oktober bis 28. Oktober,
= Saarbrücken	= 11. November = 26. November,
= Trier	= 2. Dezember = 16. Dezember,
= Tilsit	= 6. Januar = 20. Januar,
= Allenstein	= 28. Januar = 11. Februar,
= Gemelingen	= 24. Februar = 10. März,
= Harburg	= 16. März = 30. März.

Ich ersuche die beteiligten Herren Regierungspräsidenten, das Erforderliche wegen der Bekanntgabe und weiteren Vorbereitung rechtzeitig zu veranlassen und mir spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kurses über die Zahl der gemeldeten Teilnehmer und die endgültig zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume usw. zu berichten.

Eine Berichterstattung derjenigen Herren Regierungspräsidenten, welche bisher die Abhaltung weiterer Heizerkurse noch nicht angemeldet haben, ist vor Januar nicht erforderlich.

Zur Auftrage.

III 6712.

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Sonntagsruhe in den Rohzuckerfabriken.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 12. August 1907.

Die von beteiligter Seite aufgestellte Behauptung, daß in den Provinzen Schlesien und Posen in den Zuckerfabriken an Sonn- und Festtagen unter Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften der Vollbetrieb aufrecht erhalten werde, ist ausweislich der Berichte, welche die Herren Regierungspräsidenten dieser beiden Provinzen auf meinen Erlaß vom 22. November v. J. (III 8306) erstattet haben, nicht zutreffend. Dagegen scheint allerdings in einigen Fabriken ungerechtfertigterweise das Abladen der Rüben von den Eisenbahnwagen und das Verladen von Rübenschnitzeln in größerem oder geringerem Umfange auch Sonntags stattgefunden zu haben. Wie schon aus den Erläuterungen zu den auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung für Rohzuckerfabriken erlassenen Ausnahmebestimmungen zu entnehmen ist, kann das Ent- und Beladen von Eisenbahnwagen an Sonn- und Festtagen nur in denjenigen besonderen Ausnahmefällen, welchen durch die Vorschriften in den §§ 105c Absatz 1 und 105f a. a. D. Rechnung getragen ist, als zulässig erachtet werden. Soweit sich im einzelnen Falle diese Bestimmungen nicht anwenden lassen, hat das Ent- und Beladen der Eisenbahnwagen gemäß § 105b Absatz 1 an Sonn- und Festtagen völlig zu ruhen, und zwar haben, was die Dauer der Sonn- und Festtagsruhe betrifft, die Vorschriften im zweiten, dritten und vierten Satze des Absatzes 1 des § 105b in vollem Umfange Anwendung zu finden.

Ich erlaube Sie, darauf hinzuwirken, daß diese Vorschriften in den Rohzuckerfabriken in Zukunft genau beachtet werden.

In Vertretung.

III 976.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten in Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen und Bromberg und zur Nachachtung an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den hiesigen Herrn Polizeipräsidenten.

5. Gewerbeaufsicht.

Betr. Arbeitsbetriebe in Strafanstalten und Gefängnissen der inneren Verwaltung.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 27. Juli 1907.

Im § 5 Abs. 2d der Dienstordnung für die Strafanstalten und Gefängnisse meiner Verwaltung vom 14. November 1902 ist auf Grund des Erlasses vom 13. März 1894 (M. f. S. B. 1118, M. d. S. S. 586), angeordnet, daß der Regierungs- und Gewerbeberater sich einmal im Jahre an den Besichtigungen der Anstalten durch den Departementsrat beteiligen soll.

Da sich herausgestellt hat, daß in vielen Fällen der Nutzen dieser Anordnung in keinem Verhältnisse zu dem Zeitaufwande steht, den die Teilnahme an den Besichtigungen in Anspruch nimmt, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe:

der Erlaß vom 13. März 1894 wird, soweit er die Strafanstalten und Gefängnisse des Ministeriums des Innern betrifft, aufgehoben, ebenso § 5 Abs. 2d D.D., an dessen Stelle folgende Bestimmung tritt:

„Auch kann der Regierungs- und Gewerbeberater an den Besichtigungen der Anstalten zur Prüfung des Arbeitsbetriebs, sofern es die Aufsichtsbehörde für erforderlich hält, beteiligt werden.“

Im Auftrage.

S. 2913.

(gez.) Lindig.

An die Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirken sich Strafanstalten und Gefängnisse befinden, und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

6. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Lieferung von Arzneien usw. an Krankenkassenmitglieder.

Berlin W. 66, den 7. August 1907.

Den auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkassen steht, wie von uns wiederholt ausgesprochen worden ist, nicht das Recht zu, ihren Mitgliedern aufzuerlegen, daß sie solche Heilmittel, Drogen und chemische Präparate, deren Einzelverkauf nach den bestehenden Vorschriften auf Apotheken nicht beschränkt ist, aus bestimmten Drogenhandlungen und anderen Kaufgeschäften oder aus den von der Kasse selbst eingerichteten Drogenniederlagen beziehen. Nach § 6a Ziffer 6, § 26a Ziffer 2b des Krankenversicherungsgesetzes darf ein solcher Zwang nur für Apotheken ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen von Krankenkassen hiergegen ist auf Grund des § 45 a. a. D. entgegenzutreten.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage.
Neumann.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Auftrage.
Schmidtmanu.

III 5891 M. f. S. — M. 7471 M. d. g. A.

An den Herrn Regierungspräsidenten in R.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse für die auf juristischen Bureaus beschäftigten Personen des Landgerichtsbezirks Elberfeld (E. S.),
2. Handwerker-Hilfskasse (E. S.) in Blankenstein a. d. Ruhr,
3. Kaufmännische Krankenkasse „Merkur“ (E. S.) in Breslau,
4. Kranken- und Sterbe-Kasse für Barbieri, Friseure, Perückenmacher und verwandte Berufe (E. S.) in Düsseldorf,
5. Kranken- und Sterbe-Kasse der Barbieri, Friseure, Perückenmacher und verwandten Berufsgenossen (E. S.) in Köln,
6. Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse für die Gemeinde Dhinn,
7. Freie Unterstützungskasse in der Gemeinde Premnitz (E. S.),
8. Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Sterbekasse für Hannover und Linden (E. S.),
9. Kranken- und Sterbekasse zu Wildsachsen (E. S.),
10. St. Josephs-Krankenkasse (E. S.) in Dortmund,
11. Kranken-Unterstützungs- und Sterbe-Kasse der Breslauer Maurergesellen (E. S.).

Berlin, den 19. August 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage.

Zu III 6908 II. Ung.

Dr. Hoffmann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fortbildungsschulen.

Betr. Normalstatut für Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. August 1907.

Das königliche Kammergericht hat in einem Erkenntnis vom 9. Januar 1902 ausgesprochen, daß durch ein auf Grund des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung erlassenes Ortsstatut zum Besuche der Fortbildungsschule nur die am Schulorte wohnhaften, nicht aber

die daselbst bloß beschäftigten gewerblichen Arbeiter verpflichtet werden können. In einem weiteren Erkenntnis vom 29. Oktober 1903 (SMBl. S. 388) hat das Kammergericht diesen Standpunkt verlassen und ausgesprochen, daß im Gegenteile sich die Befugnis der Gemeinden nur auf die im Gemeindebezirk in Stellung befindlichen gewerblichen Arbeiter und nicht auf die daselbst zwar wohnhaften aber nicht beschäftigten erstreckt.

Da, soweit ersichtlich, das Kammergericht an dieser Auslegung des § 120 der Gewerbeordnung seitdem festgehalten hat, empfehle ich, bei Durchführung bereits erlassener Ortsstatute nach der Rechtsauffassung des Kammergerichts zu verfahren und beim Erlaß neuer Ortsstatute abweichend von dem unterm 10. Dezember 1903 (SMBl. S. 411) erlassenen Normalstatut den § 1 wie folgt zu fassen:

„Alle in gedachten Bezirke nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter usw.“

die Worte „wohnhaften oder dort“ also wegzulassen.

Wiederholt sind bei mir die Entscheidungen des Kammergerichts, insbesondere die Urteile vom 29. April 1897 (Reger, Bd. 18 S. 34) und vom 7. Januar 1904 (v. Rohrscheidt, Gewerbe-Archiv Bd. 3 S. 480) zur Sprache gebracht worden, in denen das Erfordernis aufgestellt wird, daß die Stundenpläne der Pflichtfortbildungsschulen in derselben Weise festzusetzen und zu veröffentlichen seien wie die Ortsstatute, mithin auch der Genehmigung durch den Bezirksausschuß bedürfen. Dabei ist zutreffend auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen worden, die sich hieraus für die Verwaltung namentlich größerer Schulen mit schwankender Schülerzahl ergeben, und die Unmöglichkeit betont worden, unvermutet nötig werdende Verlegungen des Unterrichts rechtzeitig vorzunehmen.

Soweit sich hat ermitteln lassen, beziehen sich jedoch diese Urteile sämtlich auf Ortsstatute, die noch die Fassung des älteren Normalstatuts vom 10. August 1891 (E 2373) („sind verpflichtet, die hierselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen usw.“) aufweisen. Die im Normalstatut vom 10. Dezember 1903 gewählte Fassung („die . . . Fortbildungsschule an den vom Magistrate [Bürgermeister, Gemeindevorstande] festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen“) bezweckt, einer bestimmten Amtsstelle die Zuständigkeit zur Festsetzung der Stundenpläne beizulegen, und es ist bisher kein letztinstanzliches Urteil bekannt geworden, in dem diese Vorschrift als gesetzwidrig bezeichnet wäre. Ich vertrete wie meine Herren Amtsvorgänger die Auffassung, daß die Bestimmung im zweiten und dritten Satz des § 120 Absatz 3 („Auf demselben Wege können“ usw.) sich auf die Schulordnung und auf Vorschriften, wie sie in den §§ 5—8 des Normalstatuts vorgesehen sind, bezieht, nicht aber die Festsetzung und Änderung der Stundenpläne in einer mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens unverträglichen Weise hat erschweren wollen.

Sollten gerichtliche Urteile zu Ihrer Kenntnis gelangen, in denen diese Frage auf Grund eines Ortsstatuts in der neueren Fassung entschieden wird, so ersuche ich, sie mir in Abschrift vorzulegen.

Im Auftrage.

IV 7852.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

